

Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Kraftfahrzeugen, Aufbauten und Anhängern, Zubehör, Handelsware und für die Ausführung von Reparaturen

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Bedingungen gelten für alle Angebote der Firma Brandt Kühlfahrzeugbau, im weiteren Text BK genannt, und für alle Verträge der Firma BK mit dem Kunden (Käufer oder Besteller). Alle Vereinbarungen, die zwischen der Firma BK und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.2. Erfüllungsort ist Extertal. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Lemgo. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Firma BK und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.3. Angebote und Kostenvoranschläge erfolgen freibleibend bezüglich Liefermöglichkeit, Lieferzeit und Liefermenge. Der Kunde ist an Bestellungen drei Wochen gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn die Firma BK die Bestellung innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt hat. Der Umfang der Lieferung oder Reparatur richtet sich nach den Angaben der Auftragsbestätigung.

2. Preis- und Zahlungsbedingungen

- 2.1. Barzahlungsrabatt, Skonto oder mündliche Absprachen mit dem Außendienst werden nur gewährt, wenn sie ausdrücklich auch schriftlich bestätigt worden sind. Bitte achten Sie bei Ihrer Auftragsbestätigung darauf. Etwaige, am Tage der Lieferung zur Erhebung gelangende auf behördlicher Anordnung beruhende Preiserhöhungen sowie zwischenzeitliche umlagefähige Steuererhöhungen können in jedem Falle dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Preisänderungen, bedingt durch erhöhte Lohn- oder Materialkosten, sind nur zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen; dann gilt der am Tag der Lieferung gültige Preis der Firma BK.
- 2.2. Die Kosten der Überführung, also insbesondere für Transportversicherung, Fracht, Verladung und Zoll gehen zu Lasten des Kunden.
- 2.3. Zahlungsanweisungen, Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an Erfüllungsstatt, angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen. Auch Weitergebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung.
- 2.4. Als Barzahlung gilt nur eine Bezahlung spätestens beim Empfang der Lieferung oder des reparierten Fahrzeuges. Für Zahlungen nach diesem Zeitpunkt kann die Firma BK Zinsen in Höhe von 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich Umsatzsteuer auch ohne Mahnung berechnen, sofern der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann ist, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört.
- 2.5. Gegen die Ansprüche der Firma BK kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

3. Kostenvoranschlag

- 3.1. Wünscht der Kunde eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages. In diesem sind alle Arbeiten im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Die Firma BK ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach seiner Abgabe gebunden.

4. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Pfandrecht

- 4.1. Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher aus dem Vertrag entstandenen Verbindlichkeiten des Kunden Eigentum der Firma BK. Hat die Firma BK nur die Kraftfahrzeug- oder Anhängeraufbauten geliefert, so besteht der Eigentumsvorbehalt an diesen Aufbauten, wenn sie nicht wesentliche Bestandteile des Fahrzeuges sind oder werden.
- 4.2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand entstehen, insbesondere Forderungen aus Reparaturen, Ersatzteil-, Zubehör- und Betriebsstofflieferungen, Einstell- und Versicherungskosten und Berufsgenossenschaftsbeiträgen. Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für die Forderungen, die die Firma BK aus ihren laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Kunden hat. Übersteigt der Wert der für die Firma BK bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so gibt die Firma BK auf Verlangen des Kunden insoweit ihre Sicherheiten nach ihrer Wahl frei.
- 4.3. Liefert die Firma BK Aufbauten, die derart mit dem Unterbau und/oder dem übrigen Fahrzeug verbunden sind, dass sie nicht durch Lösen von Schrauben- und Bolzenverbindungen abgenommen werden können, oder liefert sie Zubehör (Ladebrücken, Ladekräne, Isolierungen, Inneneinrichtungen usw.), so gilt,
 - 4.3.1. wenn das für die Montage des Aufbaus bestimmte Fahrzeug im Eigentumsvorbehalt- oder Sicherungseigentum eines Dritten steht: Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der Dritte der Firma BK Vorbehalt- oder Sicherungseigentum einräumt. Er hat darüber eine schriftliche Erklärung des Dritten beizubringen. Die Firma BK erhält alleiniges Vorbehalt- oder Sicherungseigentum, wenn das Recht des Dritten endet. Der Kunde hat dann sicherzustellen, dass der Dritte den Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief direkt der Firma BK aushändigt. Die Firma BK ist berechtigt, sich wegen der Vereinbarung und späteren Abwicklung des Vorbehalt- bzw. Miteigentums unmittelbar mit dem Dritten in Verbindung zu setzen.
 - 4.3.2. wenn das für die Montage des Aufbaus bestimmte Fahrzeug im Eigentum des Dritten steht: Der Kunde ist verpflichtet, der Firma BK das Sicherungseigentum an dem gesamten Fahrzeug einschließlich Aufbau zu übertragen und während der Dauer des Sicherungseigentums im Verhältnis zur Firma BK das Fahrzeug lediglich leihweise zu benutzen. Die Sicherungsübereignung und die Vereinbarung des Leihverhältnisses sind vollzogen, wenn das Fahrzeug dem Kunden zwecks Übernahme ausgehändigt wird unter Zurückbehaltung des Kraftfahrzeug- oder Anhängerbriefes.
- 4.4. Im Reparaturfalle ist der Kunde zur Sicherungsübereignung und zur leihweisen Benutzung des Fahrzeuges verpflichtet, wenn ihm das reparierte Fahrzeug nach Fertigstellung und vor vollständiger Bezahlung der Reparaturkosten ausgehändigt wird. Die Sicherungsübereignung und die Vereinbarung des Leihverhältnisses sind vollzogen, sobald das Fahrzeug an den Kunden unter Zurückbehaltung des Kraftfahrzeug- oder Anhängerbriefes ausgehändigt wird.

- 4.5. Solange Eigentumsvorbehalt oder Sicherungseigentum der Firma BK bestehen, ist eine Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung der Ware ohne schriftliche Zustimmung der Firma BK unzulässig. Wird die Ware vor Zahlung von dem Kunden mit Zustimmung der Firma BK weiterveräußert, so ist mit dem Abschluss des Weiterveräußerungsvertrages die Kaufpreisforderung gegen den Dritten Erwerber der Ware an die Firma BK abgetreten. In diesem Fall bleibt der Kunde bis auf Widerruf als Treuhänder der Firma BK zur Einziehung der Kaufpreisforderung berechtigt und verpflichtet. Der Firma BK steht während der Dauer ihres Eigentums - vorbehaltlich der Rechte Dritter, Ziff. 3a - das alleinige Recht zum Besitz des Kraftfahrzeug- oder Anhängerbriefes zu. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Zulassungsstelle schriftlich zu beantragen, dass der Brief der Firma BK ausgehändigt wird.
- 4.6. Bei Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltsgut, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum der Firma BK hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit die Firma BK ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Firma BK die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
- 4.7. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts oder Sicherungseigentums ist das Fahrzeug vom Käufer gegen Haftpflicht und Vollkasko zu versichern mit der Maßgabe, dass die Rechte aus der Versicherung der Firma BK zustehen. Die Firma BK ist auch berechtigt, die Versicherung abzuschließen, und zwar im Namen des Kunden und auf dessen Rechnung. Die Versicherungsleistungen sind bei Beschädigungen in vollem Umfang für die Wiederinstandsetzung des Fahrzeuges und des Aufbaus zu verwenden. Im Totschadensfall sind die Versicherungsleistungen zur Tilgung der Forderungen der Firma BK zu verwenden, der Mehrbetrag steht dem Kunden zu.
- 4.8. Der Kunde hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts oder Sicherungseigentums das Fahrzeug in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderlich werdende Instandsetzungen sofort, und zwar, abgesehen von Notfällen, in der Werkstatt der Firma BK oder in einer vom Kraftfahrzeughersteller anerkannten Werkstatt ausführen zu lassen.

5. Abtretung von Versicherungsleistungen bei Reparaturen

- 5.1. Bei Reparaturaufträgen ist der Kunde verpflichtet, seine Ansprüche gegen Kasko- und Haftpflichtversicherung an die Firma BK abzutreten, soweit die Ansprüche auf die Versicherungsleistung auf dem gleichen Schadenfall beruhen wie der Reparaturschaden und soweit diese Ansprüche den Ersatz des Fahrzeugschadens (Zeitwert, Reparaturkosten, Wertminderung) betreffen.
- 5.2. Diese Abtretung ist erfolgt mit Erteilung des Reparaturauftrages, spätestens jedoch mit der Angabe des Schadensdatums und der Versicherung. Zu diesen Angaben ist der Kunde verpflichtet. Die Firma BK ist berechtigt, sich sofort selbst mit der Versicherung in Verbindung zu setzen.

6. Zahlungsverzug

- 6.1. Kommt der Kunde seinen Zahlungs- und Versicherungspflichten und den Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt oder Sicherungseigentum der Firma BK nicht nach oder verletzt er seine Verpflichtungen aus dem Vorbehalt- oder Sicherungs-Miteigentum der Firma BK, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen eine außergerichtliches Vergleichsverfahren oder der Konkurs eröffnet, so wird die gesamte Restforderung der Firma BK fällig, falls Wechsel oder Schecks mit späterer Fälligkeit laufen sollten oder falls eine anderweitige Stundungsvereinbarung zwischen den Parteien getroffen worden sein sollte. Wird die gesamte Restforderung von dem Kunden nicht unverzüglich bezahlt, erlischt sein Gebrauchsrecht an dem Vorbehaltsgut. Die Firma BK ist dann berechtigt, sofort die Herausgabe ggf. Herausgabe an einen Dritten Vorbehalt- oder Sicherungs-Miteigentümer - unter Ausschluss jedes Zurückbehaltungsrechts zu verlangen. Der Kunde trägt alle durch den Besitzwechsel des Fahrzeuges entstehenden Kosten. Die Firma BK ist berechtigt, das in Besitz genommene Fahrzeug nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf bestens zu verwerten, und zwar zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Kunden. Der Erlös wird nach Abzug der Kosten auf die Gesamtforderung gegen den Kunden verrechnet und ein etwaiger Übererlös an ihn ausbezahlt. Die Firma BK ist verpflichtet, das Fahrzeug zu dem Schätzwert abzurechnen, den ein amtlich anerkannter Sachverständiger feststellt, wenn der Kunde eine solche Abrechnung unverzüglich bei Herausgabe des Fahrzeuges verlangt.
- 6.2. Eine Verletzung des Vorbehalt- oder Sicherungs-Miteigentums der Firma BK liegt auch dann vor, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber dem Dritten Vorbehalt- oder Sicherungs-Miteigentümer verletzt und dieser zur Wiederinbesitznahme oder Verwertung des Fahrzeuges berechtigt wird.
- 6.3. Die Bestimmungen der Ziff. 1. und 2. gelten auch für Abzahlungsgeschäfte mit solchen Kunden, die im Handelsregister eingetragen sind. Im Falle anderer Kunden kann die Firma BK die Kreditierung der Zahlungsverpflichtung kündigen, wenn der Kunde mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise und mindestens zehn vom Hundert, bei einer Laufzeit des Vertrages über drei Jahre fünf vom Hundert, des Teilzahlungspreises in Verzug ist und die Firma BK dem Kunden erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange. Die gleichen Rechte stehen der Firma BK zu, wenn der Kunde mit der Einlösung von Wechseln oder Schecks ganz oder teilweise in Verzug gerät. Die Firma BK ist außerdem berechtigt, bei Ausbleiben auch schon einer Abzahlungsrate oder Nichteinlösung eines Wechsels oder Schecks vom Vertrag zurückzutreten. Der Minderwert des Fahrzeuges oder des Aufbaus wird auch in diesem Falle durch die Schätzung eines amtlich anerkannten Sachverständigen festgestellt.
- 6.4. Gegenüber den Ansprüchen aus dem Eigentumsvorbehalt, Sicherungseigentum und bei Zahlungsverzug kann sich der Kunde nicht darauf berufen, dass er das Fahrzeug oder den Aufbau aus besonderen Gründen, insbesondere zur Aufrechterhaltung seines Gewerbes benötige.

7. Liefering

- 7.1. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Zugang der Auftragsbestätigung oder, falls eine noch offen gebliebene Einigung über die Art der Ausführung erst später erfolgt, mit diesem Zeitpunkt. Fordert der Kunde vor Lieferung irgendeine Abänderung des Liefergegenstandes, so wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tage der Verständigung über die Ausführung unterbrochen; die Firma BK ist berechtigt, bei solchen nachträglichen Änderungen die Lieferfristen entsprechend anzupassen.
- 7.2. Der Kunde kann nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermines oder einer unverbindlichen Lieferfrist die Firma BK schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Lieferung, kommt die Firma BK in Verzug. Der Kunde kann neben Lieferung Ersatz des

Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Kraftfahrzeugen, Aufbauten und Anhängern, Zubehör, Handelsware und für die Ausführung von Reparaturen

- Verzugsschadens nur verlangen, wenn er der Firma BK Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann. Der Kunde kann im Falle des Verzuges der Firma BK auch schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, dass er die Abnahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Kunde berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder - bei von ihm nachzuweisendem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; der Anspruch auf Lieferung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 7.3. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt die Firma BK bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Kunden bestimmen sich dann nach Ziff. VII. 2. Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2.. Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, ist der Firma BK in jedem Fall des Leistungsverzuges eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- 7.4. Bei unverschuldetem Unvermögen der Firma BK oder ihrer Lieferanten sowie bei höherer Gewalt und anderen außerhalb des Machtbereiches der Firma BK liegenden Tatsachen, wie z. B. Aufruhr, Betriebsstörungen, Streiks oder Aussperungen, tritt Lieferverzug nicht ein. Beide Parteien haben dann das Recht, drei Monate nach Überschreitung des vereinbarten Liefertermins ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.5. Die Firma BK behält sich Konstruktions- und Formänderungen vor, soweit nicht das Aussehen des Fahrzeugaufbaus hierdurch grundlegend geändert wird und die Änderungen für den Käufer bei gleichem Qualitätsstandard zumutbar sind.
- 7.6. Die Angaben in den Beschreibungen über Leistungen, Gewichte, Betriebsstoffverbrauch, Betriebskosten, Geschwindigkeiten usw. sind als annähernd zu bezeichnen. Das betrifft sowohl den Fahrzeugunterbau wie den von der Firma BK hergestellten Fahrzeugaufbau. Soweit der Kfz-Hersteller oder die Firma BK zur Bezeichnung der Bestellung Zeichen oder Nummern gebraucht haben, können aus diesen Bezeichnungen keine Rechte abgeleitet werden.
- 8. Übernahmebedingungen**
- 8.1. Der Kunde hat das Recht, innerhalb einer Woche nach Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeug mit fertigem Aufbau und Einbau am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen sowie eine Prüfungsfahrt in den Grenzen üblicher Probefahrten der Firma BK durchzuführen. Die Kosten einer darüber hinausgehenden Probefahrt trägt der Kunde. Es gilt als Verzicht auf das Prüfungsrecht, wenn die Prüfung innerhalb der genannten Frist nicht vorgenommen wird. Das Fahrzeug und der Aufbau gelten dann mit Übergabe an den Kunden oder an seinen Beauftragten als übernommen und ordnungsgemäß geliefert. Auf diese Folgen wird der Kunde mit der Bereitstellungsanzeige ausdrücklich hingewiesen. Wird das Fahrzeug bei einer Probefahrt vor seiner Abnahme vom Kunden oder seinem Beauftragten gelenkt, so haftet der Kunde für dabei am Fahrzeug entstandene Schäden, wenn diese vom Fahrzeuglenker schuldhaft verursacht worden sind.
- 8.2. Bleibt der Kunde nach Anzeige der Bereitstellung mit der Übernahme des Fahrzeuges länger als vierzehn Tage im Rückstand, ist die Firma BK berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung nicht imstande ist. Verlangt die Firma BK Schadensersatz, so beträgt dieser 20 % des Kaufpreises/ Werklohnes. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Firma BK einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. Diese Berechtigung kann nur durch schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen werden. Macht die Firma BK von diesen Rechten keinen Gebrauch, so kann sie unbeschadet ihrer sonstigen Rechte über ihren Liefergegenstand frei verfügen oder an dessen Stelle binnen angemessener Frist einen gleichartigen Gegenstand zu den Vertragsbedingungen liefern.
- 9. Gewährleistung**
- 9.1. Diese Gewährleistungsbedingungen gelten für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die die Firma BK im eigenen Namen liefert, sowie von ihr hergestellte Fahrzeugaufbauten, Zubehörereinbauten und von ihr durchgeführte Reparaturen. Sie gelten auch für solche eingebauten Teile, die die Firma BK nicht herstellt. Bei Bereifung, Batterien, Elektroteilen, Hydraulikanlagen, Keilriemen, Kühlaggregaten und Planstoffen bei Kraftfahrzeugen und Anhängern werden die der Firma BK gegen den Erzeuger wegen eines Mangels zustehenden Ansprüche an den Kunden hierdurch abgetreten, soweit es sich bei dem Kunden um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder einen Kaufmann handelt, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört. Der weitere Kundenkreis hat Gewährleistungsansprüche wegen der im vorstehenden Satz genannten Einzelteile gegen die Firma BK nur, wenn diese Ansprüche zunächst gegenüber dem Erzeuger der Einzelteile geltend gemacht worden sind und der Erzeuger diese Ansprüche innerhalb angemessener Frist nicht erfüllt.
- 9.2. Gewährleistungsansprüche müssen unverzüglich nach Feststellung eines Mangels erhoben werden. Die Instandsetzungsarbeiten müssen bei der Firma BK selbst ausgeführt werden, es sei denn, sie teilt dem Kunden ausdrücklich mit, dass die Arbeiten bei einer bestimmten anderen Firma ausgeführt werden können.
- 9.3. Die Firma BK gewährleistet für ihre Lieferungen und für ihre Reparaturen eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit in Werkstoff und Werkarbeit. Die Gewährleistung beginnt mit dem Tage der Auslieferung des Kaufgegenstandes oder der Reparatursache an den Kunden. Die Gewährleistung gilt für die Dauer von höchstens zwölf Monaten, für Polarus Markenprodukte mit Polarus Zeichnung vierundzwanzig Monate, jeweils beginnend mit dem Tag der Übergabe. Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, endet die Gewährleistung vorher, sobald eine Gesamtfahrleistung von 100.000 km erreicht ist, bei Polarus Markenprodukten mit Polarus Zeichnung 200.000 km. Der Umfang der Reparaturgarantie richtet sich nach dem Umfang des schriftlichen Reparaturauftrages.
- 9.4. Die Gewährleistung beschränkt sich nach Wahl der Firma BK auf Ersatz oder Reparatur derjenigen Teile, bei denen ein Fehler im Werkstoff oder in der Werkarbeit vorliegt. Teile, die ersetzt werden, sind der Firma BK einzusenden oder vorzulegen. Ausgebauter Teile gehen in ihr Eigentum über. Die aufgrund dieser Gewährleistung entstehenden Kosten für den Aus- und Einbau und ggf. für den Versand von Teilen werden dem Kunden nicht berechnet. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur auszubauende Teile infolge Alterung und Verschleiß nicht mehr eingebaut werden können, gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.5. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Darüber hinaus wird der Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht gewährt, es sei denn, die Firma BK handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- 9.6. Für die bei der Nachbesserung eingebauten Teile wird bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist des Liefergegenstandes Gewähr aufgrund des Vertrages geleistet.
- 9.7. 7. Die Gewährleistung erlischt, sofern der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechtes ist oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört,
- 9.7.1. wenn der Kunde einen Mangel nicht unverzüglich nach Feststellung angezeigt und nicht unverzüglich der Firma BK den Liefergegenstand zum Zwecke der Nachbesserung zugestellt hat (Richtwert eine Woche),
- 9.7.2. wenn der Liefergegenstand oder die reparierte Sache von fremder Seite in einer von der Firma BK nicht genehmigten Weise verändert worden ist,
- 9.7.3. wenn Teile eingebaut sind, deren Verwendung die Firma BK nicht genehmigt hat. Die Gewährleistungsansprüche sämtlichen Kunden erlöschen,
- 9.7.4. wenn der Kunde die Vorschrift der Firma BK über die Behandlung des Liefergegenstandes nicht befolgt oder
- 9.7.5. wenn eine Überschreitung des nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung zulässigen Gesamtgewichts oder des Achsdrucks oder der dem Kaufvertrag zugrunde liegenden Nutzlast oder Fahrgestelltragfähigkeit festgestellt wird und wenn nach Prüfung der Firma BK ein ursächlicher Zusammenhang zwischen diesen Vorgängen und dem festgestellten Mangel besteht (ggf. Sachverständigengutachten, z.B. DEKRA).
- 9.8. Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen. Das gilt auch für Beschädigungen, Lagerungs- und Korrosionsschäden, die auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind.
- 9.9. Bestreitet die Firma BK das Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels, entscheidet die für den Sitz der Firma BK zuständige Schiedsstelle des Kraftfahrzeughandwerks. Besteht keine für den Sitz der Firma BK zuständige Schiedsstelle, entscheidet ein vereidigter Kraftfahrzeug-Sachverständiger. Kommt eine Einigung über die Bestellung eines Sachverständigen nicht zustande, entscheidet der auf Ersuchen des Kunden von der für den Sitz der Firma BK zuständigen Handwerkskammer oder Industrie- und Handwerkskammer benannte Sachverständige. Stellt die Schiedsstelle oder der Sachverständige das Vorhandensein eines gewährleistungspflichtigen Mangels fest, trägt die Firma BK die Kosten der Entscheidung, anderenfalls der Kunde.
- 9.10. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Leistungen der Firma BK und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Das gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Kunden gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen.
- 10. Haftung**
- 10.1. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Firma BK als -auch gegen deren gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen sowie Betriebsangehörige ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- 10.2. Für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden haftet die Firma BK nur, soweit der Schaden etwaige Leistungen der Sozialversicherung, einer privaten Unfallversicherung oder einer privaten Sachversicherung (z. B. Fahrzeug, Gepäck- und Transportversicherung) übersteigt und der Drittschaden nicht im Rahmen des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter ersetzt wird.
- 10.3. Für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden beschränkt sich diese Haftung auf die jeweiligen Mindestversicherungssummen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter. Nicht ersetzt werden jedoch Wertminderungen des Vertragsgegenstandes, entgangene Nutzung, insbesondere Mietwagenkosten, entgangener Gewinn, Abschleppkosten und Wageninhalte sowie Ladung.
- 10.4. Soweit eine juristische Person des öffentlichen Rechtes, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, betroffen ist, gilt die zu Ziff. X/3. genannte Haftungsbeschränkung auch für Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Käufer gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 10.5. In jedem Fall bleibt eine Haftung der Firma BK nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- 11. Teilnichtigkeit**
- 11.1. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.